

**Bestätigung über
Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag in Form von Kleinspenden zur Vorlage bei den
Finanzbehörden**

(gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Überweisungsbeleg)

Empfänger der Spende: Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete e.V., Obere Maschstraße 10,
37073 Göttingen

Bankverbindung: IBAN: DE74 2605 0001 0056 0609 65; BIC: NOLADE21GOE

Höhe der Spende: lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Spende: lt. Zahlungsbeleg/Kontoauszug

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

„Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete e.V.“ ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

„Refugee Network Göttingen – Hilfe für Geflüchtete e.V.“ ist wegen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Göttingen, StNr. 20/206/29768 vom 18.03.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016-2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO) verwendet wird und dass über die zusammen mit dieser Bestätigung bei den Finanzbehörden vorgelegte Zuwendung keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

REFUGEE NETWORK GÖTTINGEN – HILFE FÜR GEFLÜCHTETE E.V.
DER VORSTAND

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)